

Martin Runge, 15.07.2013

Einschätzungen in der „Causa Gustl Mollath“ – Justiz- und Politikskandal?

Die Frage zu beantworten, ob Gustl Mollath an einer psychiatrischen Erkrankung leidet oder nicht, steht mir nicht zu. Da gibt es berufenere Menschen, berufen von der Profession her oder aber auch aufgrund der Nähe zu Gustl Mollath. Folgende Bewertung in der Causa Mollath abzugeben, erlaube ich mir jedoch schon:

Gustl Mollath wurde massiv in seinen Rechten verletzt. Weg und Methodik, wie man ihn in die Psychiatrie wegspernte, widersprechen allen Grundsätzen von Rechtsstaatlichkeit. Die Zuschreibung von Gemeingefährlichkeit und die entsprechende Beweisführung vor Gericht basierten auf mehrfachem Rechtsbruch. Einweisungs- und Prognosegutachten wurden mehrheitlich allein nach Aktenlage erstellt, wobei in letzterer wiederum wesentliche Sachverhalte verfälscht dargestellt worden waren. Gustl Mollath fand keinerlei rechtliches Gehör, sowohl was die Beschuldigungen und die Anklage gegen ihn als auch was seine Anzeigen gegen Bankmitarbeiter und Bankmitarbeiterinnen und deren Kunden anbelangt. Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung hätten diese Anzeigen zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz, hinter denen Mollath Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung vermutete, zwingend weiterverfolgen müssen.

Im Verfahren und in der Entscheidung gegen Gustl Mollath kam es zu krachenden Rechtsfehlern, was nicht nur Mollaths Anwalt, sondern auch die Staatsanwaltschaft Regensburg (in deren ersten Versionen des Wiederaufnahmeantrages) dazu veranlasste, von Rechtsbeugung und Vertuschung selbiger zu sprechen. Im Bestreben, die Schief lagen, Fehler und Rechtsbrüche zu vertuschen, begann dann rasch ein Schweige-, Lügen- und Verschleierungskartell in Justiz und Politik sein unseliges Wirken. Justizministerin Beate Merk und bayerische Spitzenbeamte schreckten auch nicht davor zurück, Landtag und Öffentlichkeit mit Halb- und Unwahrheiten zu bedienen.

Nachfolgender Text dokumentiert die Erkenntnisse aus dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags und aus weiterer Recherche. Des Weiteren ist ein aktueller Schriftwechsel mit dem Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich abgedruckt.

Martin Runge, 01.07.2013

Affäre Gustl Mollath: Vertuschen, Wegsperrern, Lügen und Betrügen – Was im CSU-Staat so alles möglich ist

Seit nunmehr gut sieben Jahren ist der Nürnberger Gustl Mollath zwangsweise in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Angeklagt wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung, wurde er wegen nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit zwar freigesprochen, ihm wurden jedoch krankhafter Wahn und Gemeingefährlichkeit attestiert.

Ganz im Gegensatz zum rigiden Vorgehen gegen Gustl Mollath stand der wenig ausgeprägte Ermittlungseifer von Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung, was Anzeigen von Herrn Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz durch Mitarbeiter der HypoVereinsbank, von Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung gesehen, anbelangt. Den Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde schlicht und ergreifend nicht weiter nachgegangen.

Seit Herbst 2011 mehren sich, angestoßen durch Berichterstattung in den Medien, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Ermittlungsbehörden wie auch der Gerichte gegen Gustl Mollath. Auch bezüglich der „Gutachten“, die für die Einweisung in die Psychiatrie und für die Fortdauer der zwangsweisen Unterbringung ursächlich waren, tauchen verstärkt Fragezeichen auf. Und nicht zuletzt gilt es, den wenig ausgeprägten Ermittlungseifer von Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden im Zusammenhang mit Mollaths Anzeigen zu hinterfragen.

Die Bayerische Staatsregierung, hier zuallererst Bayerns Justizministerin Beate Merk, hat bis zuletzt das Vorgehen von Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Gerichten und „Gutachten“ in der „Causa Mollath“ für korrekt erklärt. Assiiert wurde Frau Merk hierbei von Spitzenbeamten aus der Justiz und der Finanzverwaltung. Bei nicht wenigen Beobachtern der einschlägigen Debatten, Auseinandersetzungen und Presseverlautbarungen hat sich der Eindruck breitgemacht, dass hier vernebelt, getrickst und getäuscht, ja gelogen wird.

1. Daten und Fakten zum Fall Mollath

Mit Urteil vom 08.08.2006 ordnete die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg unter Leitung des Vorsitzenden Richters Otto Brixner die zwangsweise Unterbringung von Gustl Mollath, angeklagt wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung, in der Psychiatrie an (Maßregelvollzug). Heißt, Gustl Mollath wurde zwar mit der Begründung der verminderten Schuldfähigkeit bzw. der Schuldunfähigkeit freigesprochen, ihm wurde jedoch vom Gericht krankhafter Wahn und Gemeingefährlichkeit unterstellt. Zuvor hatte das Gericht bereits einen einstweiligen Unterbringungsbeschluss (am 01.02.2006) und dann einen Unterbringungsbeehl (am 17.03.2006) verfügt. Seit dem 17.03.2006, also seit nun

mehr als sieben Jahren, ist Herr Mollath durchgehend in psychiatrischen Kliniken (zuerst Erlangen, dann Bayreuth, dann Straubing und jetzt seit längerem wieder Bayreuth) eingesperrt.

Mittlerweile liegen zwei Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath vor. Nach dem Wiederaufnahmegesuch von Rechtsanwalt Strate vom 19.02.2013 hat auch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 18.03.2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht. Die Argumentation in beiden Wiederaufnahmeanträgen ist überzeugend, die vorgetragenen Beweismittel sind tragfähig und die neuen Beweistatsachen sollten sich bestätigen lassen, so dass das Wiederaufnahmeverfahren zugelassen werden sollte.¹

1.1 Der Fall Mollath und der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags

Seit November 2011, also zeitgleich mit Beginn der Presseberichterstattung zum Fall Mollath, waren die Oppositionsfraktionen im Bayerischen Landtag über parlamentarische Anfragen und Berichtsanhträge² um Aufklärung bemüht. Allerdings wurde dann mehr und mehr offenkundig, dass die Staatsregierung nicht bereit war, zur Aufklärung beizutragen, sondern eher blockierte und ablenkte. Nachdem der Landtag in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses mit Halb- und Unwahrheiten bedient worden war, nachdem immer wieder festzustellen war, dass Vertreter der Staatsregierung wesentliche Sachverhalte einseitig dargestellt oder gar ganz ausgeblendet hatten, entschlossen sich die drei Fraktionen von SPD, FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zum Instrument des Untersuchungsausschusses zu greifen. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Recherchen und Ausarbeitungen von Wilhelm Schlötterer, früherer Spitzenbeamter in der Bayerischen Ministerialbürokratie, und von Gerhard Strate, einer der Rechtsanwälte von Gustl Mollath, wichtige Grundlagen für die Arbeit im Untersuchungsausschuss waren.

Konkret stellte sich die Frage, was Frau Merk und leitende Beamte dazu veranlasste, die Geschehnisse aus den Jahren 2003 bis 2006 auch heute noch partiell zu vernebeln, partiell zu beschönigen und dabei immer wieder die Unwahrheit zu behaupten. Wurde und wird hier ohne Not die Unwahrheit gesagt, oder gibt es die entsprechende Not?

Ferner war zu klären, weshalb nach dem Aufschlagen „neuer Tatsachen und Beweismittel“ wieder mindestens eineinhalb Jahre ins Land ziehen mussten, bis es zum möglichen Wiederaufnahmeantrag kam. Die „eidesstattliche Versicherung“ des Herrn Braun stammt aus dem September 2011, über die internen Ermittlungen der HVB wurde im November 2011 zum ersten Mal in den Medien berichtet,³ Vorwürfe wegen gravierender Versäum-

¹ Weiterführend zu den Wiederaufnahmeanträgen in Kap 2.

² Z.B. Anfrage Margarete Bause, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/10546 vom 28.11.2011), Dringlichkeitsantrag FREIE WÄHLER (Drs. 16/10687 vom 13.12.2011), Dringlichkeitsantrag SPD (Drs. 16/10699 vom 14.12.2011).

³ Mitte November 2011 berichteten die Nürnberger Nachrichten (NN) von den internen Ermittlungen bei der HVB und machten dabei auch auf die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit aufmerksam, das Verfahren wieder aufzunehmen, nachdem neue Gesichtspunkte aufgetaucht waren. („Die Nürnberger Staatsanwalt-

nisse im Verfahren am Amtsgericht gegen Gustl Mollath und wegen massiver Rechtsfehler in der Entscheidung des Landgerichts standen schon seit längerer Zeit im Raum.

Und nicht zuletzt ging und geht es darum, die Vorgänge in den Jahren 2003 bis 2006 zu prüfen: heißt einerseits der wenig ausgeprägte Ermittlungseifer von Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden bezüglich der Anzeigen Mollaths, andererseits das Vorgehen von Ermittlungsbehörden und Gerichten gegen Mollath einschließlich der Rolle der „Gutachter“.

Allerdings sind die Gerichtsentscheidung aus dem August 2006 im Verfahren gegen Gustl Mollath und damit zusammenhängend auch die hierfür bestellten und herangezogenen „Gutachten“ nicht (unmittelbar) Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Abgesehen davon, dass der Gerichtsentscheid in den beiden Wiederaufnahmeanträgen und hoffentlich auch bald im Wiederaufnahmeverfahren behandelt wird bzw. zu behandeln ist⁴, es sich somit um ein laufendes Verfahren handelt, verbietet auch der Verfassungsgrundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte dem Untersuchungsausschuss hier einen tieferen Einstieg. Mit dem Verhalten der Exekutive, den Vorgängen in Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Staatskanzlei und einzelnen Ministerien gab und gibt es jedoch reichlich Aufklärungsinhalt für den Untersuchungsausschuss.

Auf Antrag zuerst der Oppositionsfraktionen und dann aller Fraktionen im Landtag wurde im Plenum am 24.04.2013 gem. Artikel 25 der Bayerischen Verfassung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen, der sich dann zwei Tage später konstituierte.⁵ Dieser Untersuchungsausschuss hat, der knappen Zeit bis zum Ende der Legislaturperiode geschuldet, außergewöhnlich schnell, äußerst intensiv und dicht – bis zu vier, meist ganztägige, Sitzungen je Woche – und sehr erfolgreich gearbeitet. Zwischen dem 14.05.2013 und dem 14.06.2013 wurden zahlreiche Zeugen befragt, beginnend mit Vertretern der Finanzverwaltung und der Justizbehörden (Staatsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte und -angestellte am Gericht, Beamte des Justizministeriums), über Gustl Mollath selber bis hin zu Ministerin Beate Merk. Bis Mitte Juli soll dann nach der Auswertung der Zeugenbefragungen und der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen der Be-

schaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen.“, in: „Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz“ von Michael Kasperowitsch in den NN vom 11.11.2011). In der Sendung „Report aus Mainz“ vom 13. Dezember 2011 wurde dann erneut über die internen Ermittlungen der HVB berichtet.

⁴ In Reaktion auf die Medienberichterstattung Mitte Dezember 2012 ließ der Leitende Oberstaatsanwalt in Nürnberg-Fürth mit Pressemitteilung vom 14.12.2012 erklären: „Die Unterstellung, dass eine Vielzahl der an dem Verfahren gegen den Verurteilten beteiligter Staatsanwälte, Richter (am Amtsgericht Nürnberg, in diversen Kammern der Landgerichte Nürnberg-Fürth und Bayreuth, in Senaten bei den Oberlandesgerichten Nürnberg und Bamberg und am Bundesgerichtshof) sowie mehrere Sachverständige sich zusammengetan hätten, um den Verurteilten über Jahre hinweg zu Unrecht in einer psychiatrischen Anstalt unterzubringen, ist abwegig. Gleiches gilt für den Vorwurf, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth habe aufgrund politischen Drucks nicht ermittelt.“ Exakt dieses gilt es nun zu verifizieren oder zu falsifizieren.

⁵Antragstellung durch die Oppositionsfraktionen am 16.04.2013 (Drs. 16/16408), Beratung und Beschlussempfehlung im Verfassungs- und Rechtsausschuss am 18.04.2013 (Drs. 16/16467), Beschluss der Vollversammlung (Drs. 16/16555) am 24.04.2013.

richt (bzw. sollen die Berichte) des Untersuchungsausschusses fertiggestellt und im Plenum des Landtages diskutiert und abgestimmt werden.

Aus der Zeugenbefragung (jede dieser Sitzungen hat neue, teilweise wenig beruhigende Erkenntnisse erbracht) und der Sichtung zahlreicher Akten und weiterer Unterlagen geht nach Einschätzung der Mitglieder aus den Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuss eindeutig hervor, dass es bei Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung gravierende Versäumnisse im Hinblick auf das Nachverfolgen der in den Anzeigen Mollaths genannten Vorwürfe zu anonymen Kapitaltransfers und Steuerhinterziehung gab. Auch ist festzuhalten, dass die Darstellungen von Frau Merk und von Spitzenbeamten aus der Justiz und aus der Finanzverwaltung in der Causa Mollath gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit bis zuletzt einseitig auf Verteidigung von Misslichkeiten und Fehlern in der Justiz und bei den Finanzbehörden gerichtet waren und viel zu oft Unwahrheiten enthielten. Und schließlich wurden auch über die Arbeit des Untersuchungsausschusses massive Rechtsfehler im Strafverfahren und in der Entscheidung gegen Gustl Mollath offenkundig.

Was den Umgang mit den Anzeigen und sonstigen Informationen von Gustl Mollath zu anonymen Kapitaltransfers in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung anbelangt, so wurde hier überall – egal ob Steuerfahndung und sonstige Finanzbehörden, Staatsanwaltschaft und Gerichte, Bayerische Staatskanzlei, Justiz- und Finanzministerium – stets nach dem gleichen Muster verfahren: den Anzeigen wurde nicht weiter nachgegangen, weil man den Anzeigenerstatter für nicht zurechnungsfähig erklärte, ihm krankhaften Wahn unterstellte. Und zur Begründung für letzteres dienten wiederum seine Anzeigen und sonstigen Hinweise zu Kapitaltransfers und Steuerhinterziehung. Ein durchgehend praktizierter Zirkelschluss, mit dem sich die Untätigkeit bezüglich der Anzeigen von Herrn Mollath bequem rechtfertigen ließ.

Zur Verdeckung der Saumseligkeiten und der Rechtsbrüche begann dann sehr schnell ein Schweige-, Vertuschungs- und Lügenkartell in Bayerischer Justiz und Politik sein unseliges Wirken. Neben dem Unrecht, das Gustl Mollath widerfahren war und ist, ging es wohl auch darum, die Tatsache zu vertuschen, dass deutsche Großbanken, im konkreten Fall auch noch eine Bank mit Verbindung zum Freistaat Bayern, systematisch und in ganz großem Stil an Steuerhinterziehung über anonymisierte Kapitaltransfers ins Ausland mitwirkten.

1.2 Streiflichter aus dem „Mollath-Untersuchungsausschuss“ des Bayerischen Landtags

Wie vorher ausgeführt, haben die Befragungen der Zeugen sowie die Auswertung des Aktenmaterials aufschlussreiche, teilweise auch erschreckende Erkenntnisse erbracht. Neben neuen Erkenntnissen wurde Bekanntes vertieft und Vermutetes bestätigt. Nachfolgend sei eine Reihe dieser Erkenntnisse in Form von Streiflichtern skizziert.

- Finanzbeamte, die über viel zu geringe Personalausstattung, v.a. bei den Prüfdiensten, und über massive Arbeitsüberlastung klagen und die deshalb froh darüber sind, einen Grund finden zu können, Akten und Anzeigen schnell beiseite zu legen.
- Das Telefonat des Vorsitzenden Richters der 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth mit dem Chef der Steuerfahnder beim Finanzamt Nürnberg-Süd, in dem der Anzeigenerstatter Gustl Mollath als nicht zurechnungsfähig erklärt wird, was wiederum ein Grund dafür ist, Mollaths Anzeigen nicht weiter zu verfolgen.
- Die Tatsache, dass eben dieser Anruf als Rückruf beim Chef der Steuerfahnder erfolgte (der zuständige Steuerfahnder hatte bei einer Kollegin des Richters angerufen), was vom zuständigen Steuerfahnder im Untersuchungsausschuss als „nicht üblich“ bezeichnet wurde.
- Der Präsident des Landesamtes für Steuern Jüptner, der zuerst die Existenz von Aktenvermerken zu o.g. Telefonat und die Bedeutung des Telefonats für die Einstellung von Untersuchungen der Steuerfahndung leugnet. Der sich dann anschließend in unseligem Zusammenspiel mit seiner Pressestelle herauszureden versucht durch rabulistische Differenzierungen zwischen den Begriffen Vermerk, Aktenvermerk und Aktennotiz sowie zwischen handschriftlichen und getippten Worten. Und der schließlich im Untersuchungsausschuss bemüht ist, das Bestreiten der Existenz real existierender Pressemeldungen seines Hauses zu erklären („offizielle Pressemeldungen“ und „nichtoffizielle Pressemeldungen“).
- Richter am Amtsgericht Nürnberg und am Landgericht Nürnberg-Fürth, die nach eigener Darstellung unter massiver Arbeitsüberlastung leiden.
- Ein Verfahren beim Amtsgericht Nürnberg, das sich trotz der behaupteten Dringlichkeit, begründet mit der angeblichen Gefährlichkeit Mollaths, mehr als zweieinhalb Jahre in die Länge zieht.
- Der Vorgang des Verfassens eines sechsseitigen gerichtlichen Beschlusses, der, begründet vor allem mit der Dauer des Abtippens und Korrekturlesens, viele, viele Wochen in Anspruch nimmt (interessanterweise konnten deutlich längere Werke desselben Richters in viel kürzerer Zeit fertiggestellt werden).
- Das Weiterleiten eines Beschlusses mit der zugehörigen Akte des Amtsgerichtes Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, gleichzeitig auch an die Anwälte von Gustl Mollath versandt, dauert gute zwei Wochen (zwischen Eintrag der Abtragung und Eingangsstempel), obwohl sich die Staatsanwaltschaft im Nachbarhaus des Amtsgerichts befindet, die entsprechenden Fächer zweimal am Tag geleert werden und die Unterlagen dann unverzüglich von den Wachtmeistern weiterbefördert werden. Nachdem die Empfangsbekanntnisse dann nicht an der richtigen Stelle, in der Akte mit dem Beschluss des Amtsgerichtes, einsortiert worden waren, kann vermutet werden, dass die Akte mit dem Beschluss bewusst für gute

zwei Wochen aus dem Verkehr gezogen wurde. An diese Vermutung anknüpfend, könnte dann weiterhin gefolgert werden, dass es dem zeitweiligen Verschwinden der Akte geschuldet war, dass zum Zeitpunkt ihres Wiederauftauchens die 7. Strafkammer unter Vorsitz von Richter Brixner für das Verfahren gegen Gustl Mollath zuständig wurde.

- Der Vorsitzende Richter der 7. Strafkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth, aufgrund deren Entscheidung Gustl Mollath für mittlerweile mehr als sieben Jahre zwangsweise in der Psychiatrie untergebracht ist, der kundtut, die Verteidigungsschrift von Gustl Mollath nicht einmal in Grundzügen zur Kenntnis genommen zu haben.
- Eine Staatsanwältin, die die Kenntnisnahme wichtiger Unterlagen in Zweifel zieht, obwohl sie auf eben diese Unterlagen in ihren Akten mehrfach Bezug genommen hatte.
- Ein Oberstaatsanwalt, der eingangs bemerkt, an die Verfahren gegen und zu Gustl Mollath keinerlei Erinnerung zu haben, was ihn jedoch nicht davon abhält, vor der eigentlichen Befragung, sozusagen als Prolog, gut eine Stunde zu den Verfahren zu sprechen.
- Unterlagen, die von einem Richter am Nürnberger Amtsgericht, versehen mit der Aufschrift „offenbar Strafanzeige wegen Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz“, an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth expediert werden, die dort aber nicht die zuständige Abteilung, nämlich die für Wirtschaftsstrafsachen, erreichen, sondern stattdessen von einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Staatsanwaltschaft schnell (mit Einstellungsverfügung) vom Tisch gefegt werden.
- Der Beschluss des Amtsgerichtes Nürnberg vom 16.09.2004, Gustl Mollath in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen, um ihn dort untersuchen zu lassen, wird missbraucht zur Öffnung der Wohnung von Herrn Mollath, um dort Beweismaterial für ein anderes Verfahren zu suchen.
- Ein Richter am Amtsgericht gibt polizeiliche Unterlagen aus einem Verfahren, für welches er gar nicht zuständig ist, an einen Psychiater weiter.
- Ein gerade einmal zwölf Zeilen langes Schreiben einer Nervenärztin, die Herrn Mollath niemals gesehen, geschweige denn untersucht hatte, ihm jedoch eine „psychiatrische Erkrankung“ und „Fremdgefährlichkeit“ unterstellte, findet Eingang in ein Gerichtsverfahren am Amtsgericht Nürnberg gegen Herrn Mollath. Die Ärztin wurde niemals einvernommen, sie wurde nicht gefragt, ob ihr Adressaten und Verwendungszweck ihrer Zeilen bekannt/bewusst waren, welche bisherige Fremdgefährlichkeit Mollaths sie kennen würde und wem sie mit diesen Zeilen „dienen“ wollte. (Zitate aus dem als „ärztliche Stellungnahme für Frau Mollath“ benannten Schreiben: „ ... *gehe ich davon aus, dass der Ehemann mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernst zu nehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im*

*Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.“ Die Schluss-/Grußformel lautet: „In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“). Abgesehen von der Erwähnung dieses Schreibens („Übergabe einer ärztlichen Stellungnahme“) wird im Protokoll der Gerichtsverhandlung an keiner Stelle die Thematik *psychiatrische Erkrankung* bemüht. Ergebnis der Verhandlung ist jedoch die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung von Herrn Mollath.*

- Der Steuerfahnder vom Finanzamt Nürnberg-Süd, der aktuell mit den in den Unterlagen von Mollath genannten Vorgängen und Namen befasst ist, erklärt, er würde bei namentlichen Anzeigen bei offenen Fragen stets auf den Anzeigenersteller zugehen, was im klaren Widerspruch steht zu den Ansagen der 2004 im Finanzamt Nürnberg-Süd zuständigen Herren.
- Der eben genannte aktuell ermittelnde Steuerfahnder erklärt weiterhin, dass er Herrn Mollath auch aktuell befragt hätte, säße dieser nicht in der Psychiatrie (*„Also, ich kann nicht mit einem Zeugen argumentieren, der offiziell für nicht zu rechnungsfähig erklärt ist.“*).
- Dieser Steuerfahnder erklärt zudem, dass er bei Vorhandensein der Anzeigen Mollaths, des 106seitigen Konvoluts und des HVB-Revisionsberichts bereits im Jahr 2003 weiter ermittelt hätte.
- Zu den im Dezember 2013 bekanntgewordenen 19 Ermittlungsverfahren der Steuerfahnder beim Finanzamt Nürnberg-Süd, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche bereits in den ersten Anzeigen von Gustl Mollath genannt worden waren, sind weitere Verfahren hinzugekommen. Erste Verfahren wurden mit Strafbefehlen abgeschlossen, in zwei Fällen gab es strafbefreiende Selbstanzeigen.
- Das Justizministerium und damit auch Ministerin Merk besorgten sich erst im November 2012 den Sonder-Revisionsbericht der HypoVereinsbank vom 19.03.2003, was vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass dieses gerade einmal 17seitige Werk der Innenrevision der HVB ab November 2011 Gegenstand der Berichterstattung in Zeitungen und Fernsehen war, dass es ebenfalls beginnend mit November 2011 die ersten parlamentarischen Initiativen hierzu gab und dass Ministerin Merk zwischen Ende 2011 und Mitte 2012 mehrfach zu diesem Bericht Stellung bezog (z.B. in Beantwortung parlamentarischer Anfragen und in Berichten vor dem Landtag), sehr erstaunlich ist.
- Ministerin Merk erklärt im Untersuchungsausschuss, die aktuellen Untersuchungen der Finanzbehörden seien allein den Anstößen aus der Staatsanwaltschaft heraus geschuldet (*„Nur deshalb, weil dieser Bericht durch die Staatsanwaltschaft an die Finanzbehörden gegangen ist, ist tatsächlich dann weiter geforscht worden, das ist richtig.“*), und behauptet, das Justizministerium habe seine *„Unterlagen immer den Finanzbehörden zugeschickt“*. Diese Behauptung ist jedoch definitiv falsch.

- Ministerin Merk bestreitet weiterhin den Zusammenhang zwischen den Anzeigen Mollaths und der Unterstellung, Mollath sei wahnkrank und gemeingefährlich, was dann zu seiner zwangsweisen Unterbringung geführt hat, obwohl nicht zuletzt der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg diesen Zusammenhang ganz deutlich zum Ausdruck bringt.
- Vertreter von Staatsanwaltschaft und Justizministerium einschließlich Ministerin Merk wollten im Untersuchungsausschuss glauben machen, dass bis zum Wiederaufnahmeantrag vom 18.03.2013 nur „Entwürfe“ kursiert seien, über die man sich höchstens am Rande einmal unterhalten habe.
- Gravierende Rechtsverstöße im Verfahren gegen Gustl Mollath vor dem Nürnberger Landgericht und im entsprechenden Urteil, welche nicht nur von Rechtsanwalt Strate, sondern auch vom Regensburger Oberstaatsanwalt Meindl in den ersten Varianten des Wiederaufnahmeantrages als Rechtsbeugung und Vertuschung selbiger bezeichnet werden, werden plötzlich mit der Formulierung „einige prozessuale Normen nicht ganz eingehalten“ bedacht.

2. Die wundersame Metamorphose des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft Regensburg – wie aus dem Vorwurf der Rechtsbeugung und Vertuschung die Ansage „prozessuale Normen wurden nicht ganz eingehalten“ wurde

2.1 Zu den von Rechtsanwalt Strate und von der Staatsanwaltschaft Regensburg eingereichten Wiederaufnahmeanträgen

Wie vorher ausgeführt liegen nun seit Monaten zwei Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath vor. Nach dem Wiederaufnahmegesuch des Hamburger Rechtsanwaltes Gerhard Strate, einer der Anwälte Mollaths, vom 19.02.2013, hat auch die Staatsanwaltschaft Regensburg am 18.03.2013 in der Strafsache des Gustl Mollath einen Wiederaufnahmeantrag eingereicht. Beantragt wird, die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. Zuständig ist jetzt eine Strafkammer beim Landgericht Regensburg.

Wie der Antrag von Rechtsanwalt Strate lässt auch der Wiederaufnahmeantrag der Regensburger Staatsanwaltschaft schwere Zweifel an der Entscheidung der 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 und an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens aufkommen. Die drei angeführten Gründe

- a) Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten,
- b) Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin und an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage sowie

c) die „Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte“ als unbewiesene Unterstellung sprechen eine deutliche Sprache.

Konkret stützt sich der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft auf den Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr.1 StPO (Benutzung einer unechten oder verfälschten Urkunde zu Ungunsten des Verurteilten), womit das Attest zum Beleg der Verletzungen von Frau Mollath durch ihren Ehemann gemeint ist, sowie auf neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO. Letztere betreffen zum einen die Unterstellung der „Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte“. Hier war mit Herrn Dr. Wörthmüller, den Mollath als Gutachter abgelehnt hatte und der sich auch selber als befangen sah, der aber vor o.g. Urteil niemals als Zeuge einvernommen worden war, immer nur eine einzige Person als Beispiel angeführt worden. Auch gab es die von Herrn Mollath behauptete Verbindung zu einem von Mollath der Schwarzgeld-Verschlebung Beschuldigten sehr wohl. Dr. Wörthmüller war Nachbar und Freund von Bernhard R., welcher wiederum Geschäftspartner von Wolfgang D., früherer Arbeitskollege von Frau Mollath und einer der Hauptbeschuldigten im Revisionsbericht der HVB, war und ist. Es handelt sich also um **eine** Person und nicht um mehrere und dieser Herr Dr. Wörthmüller hatte selber bei seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft Regensburg bestätigt, er habe damals festgestellt, dass „eine Begutachtung im beauftragten Rahmen nicht möglich ist“ und deshalb seine Befangenheit erklärt.

Zum anderen legt die Staatsanwaltschaft dar, dass die Angaben der geschiedenen Ehefrau des Gustl Mollath unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war. Wörtlich schreibt die Staatsanwaltschaft Regensburg: „Neue Tatsachen und Beweismittel belegen jedoch, dass die Angaben der Zeugin Petra M. unglaubhaft, die Zeugin selbst unglaubwürdig war.“⁶ Mit neuen Tatsachen und Beweismitteln meint sie die Aussagen des Zahnarztes Edward Braun, der am 22.01.2013 staatsanwaltschaftlich vernommen wurde, und dessen eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2011.⁷

Rechtsanwalt Strate gründet seinen Wiederaufnahmeantrag auf einen weiteren Punkt. „Danach ist die Wiederaufnahme zulässig, wenn bei dem angefochtenen Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat (§ 359 Nr. 3 StPO)“. Amtspflichtverletzungen, ja Rechtsbeugung sieht er beispielsweise bei Richter Brixner als mehrfach gegeben. Ausgerechnet Richter Brixner war es auch, dessen Anruf beim Finanzamt Nürnberg-Süd knapp zwei Jahre zuvor dafür ursächlich war, dass es zu keinen weiteren Ermittlungen der Steuerfahndung nach Mollaths Anzeigen zu anonymen Kapitaltransfers in die Schweiz und möglicher Steuerhinterziehung kam.

⁶Im Urteil des LG Nürnberg heißt es in der Beweismittelwürdigung (S. 17): „beruhen auf den Aussagen seiner geschiedenen Ehefrau, an deren Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Zweifel hat“. Und an anderer Stelle heißt es: „ohne jeden Belastungsseifer“.

⁷ Über die Einlassungen des Herrn Braun wurde zum ersten Mal bereits am 07.10.2011 in den Nürnberger Nachrichten berichtet (Michael Kasperowitsch: „Ein gar nicht so fernes Unrecht“, in NN vom 07.10.2011).

Beispiele für Rechtsfehler:

a) Gustl Mollath wurde erst 18 Tage nach seiner Festnahme (27.02.2006) dem Ermittlungsrichter vorgeführt. GG und Bayerische Verfassung verlangen die Vorführung spätestens einen Tag nach Festnahme.

b) Die Strafsache wurde vom AG Nürnberg dem LG Nürnberg-Fürth zur Übernahme vorgelegt, ohne Gustl Mollath hierüber zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was gesetzlich aber vorgeschrieben war.

c) Verschiedene Beschwerden/Anträge von Gustl Mollath (gegen den Unterbringungsbeehl vom 01.02.2006, gegen Einschränkungen beim Hofgang, auf Entbindung seines Pflichtverteidigers) wurden entgegen der Vorgabe im § 306 Abs. 2 StPO nicht dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

d) Zur Anklage vom 05.09.2005 wegen Sachbeschädigung gab es keinen Eröffnungsbeschluss gemäß § 203 StPO. Über die Anklage hätte demzufolge gar nicht verhandelt werden dürfen. Es hätte also auch kein Urteil gesprochen werden dürfen.

Auch finden sich im schriftlichen Urteil jede Menge gravierender inhaltlicher Fehler. So wird zum Beispiel eine Festnahmesituation geschildert, die mit den Tatsachen nichts zu tun hat. Auch wird die tätliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Mollath und seiner damaligen Ehefrau im Jahr 2001, die Gegenstand des Verfahrens war, auf das Jahr 2004 datiert. Eine derartige Verschiebung um drei Jahre kann erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Erinnerungsvermögens und damit auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen haben.

2.2 Frühere Versionen des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft Regensburg und der Vorwurf der Rechtsbeugung

Wer zwei frühere Versionen des Wiederaufnahmeantrages der Regensburger Staatsanwaltschaft (erarbeitet von Oberstaatsanwalt Dr. Meindl), datiert mit dem 18.12.2012 und dem 06.02.2013, expediert jeweils mit Anhang an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, liest, wird mit weiteren heftigen Vorwürfen gegen die 7. Strafkammer am Landgericht Nürnberg konfrontiert.

2.2.1 Der Antrag vom 18.12.2012

So schreibt die Regensburger Staatsanwaltschaft in ihrem Antrag vom 18.12.2012, dass *„Recht und Gesetz durch gravierende Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien verletzt“* wurden. Genannt werden sodann die *„Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 GG) ergibt ... , wonach jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt“*, der *„Grundsatz „in dubio pro reo“*, der sich aus der *Unschuldsvermutung ergibt“*, und der *„Grundsatz des fairen Verfahrens“*. Darüber hinaus verstoßen wurde gegen *„§ 261 StPO, da die Überzeugung des Gerichts aus dem*

„Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft werden muss und somit Umstände dem Urteil nicht hätten zugrunde gelegt werden dürfen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren“.

Am konkreten Beispiel der Mollath unterstellten Sachbeschädigung (Aufstechen von Autoreifen), welche wiederum Grundlage ist für die Gefährlichkeitsprognose der „Gutachter“ und als wesentliche Begründung dient für die angebliche Gemeingefährlichkeit von Gustl Mollath, seien diese Vorwürfe dargelegt. Die Regensburger Staatsanwaltschaft (und partiell auch Rechtsanwalt Strate) moniert hier folgende Sachverhalte/folgende Fehler:

1. Es gab zu diesem Tatvorwurf keinen Eröffnungsbeschluss, also hätte die Reifenstecherei auch nicht Gegenstand der Verhandlung sein dürfen (Rechtsanwalt Strate), es wurden Umstände zugrunde gelegt, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren.
2. Diese Umstände wurden zudem verfälscht wiedergegeben (*„bewusst wahrheitswidrige Ausschmückung des Sachverhalts“*, *„Fatal ist diese nicht begründbare Ausschmückung auch deshalb, weil alle folgenden Sachverständigen im Überprüfungsverfahren sich bei der Gefährlichkeitsprognose darauf stützen. Umstände dem Betroffenen anzulasten, die bar jeder Beweisführung behauptet werden, bedeutet einen eklatanten Verstoß gegen die „Unschuldsvermutung“, den Grundsatz „in dubio pro reo“ und § 261 StPO.“*)⁸.
3. Es gab keinerlei Klärung des Geschehens durch Sachverständige, auch wurden keine Zeugen einvernommen.
4. Gustl Mollath wurde keine Möglichkeit zur Erwidern gegeben.
5. Gustl Mollath wurde die Möglichkeit entzogen, das Urteil in Revision erfolgreich anzufechten (*„Das Ziel durch Manipulation der Urteilsfeststellungen ein „revisionssicheres“ Urteil zu erreichen, stellt einen besonders gravierenden Gesetzesverstoß dar, da dem Verurteilten jede Möglichkeit entzogen wird, das Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich anzufechten.“*). Last not least stellt die Regensburger Staatsanwaltschaft fest: *„Letztlich beruhen die rechtskräftigen Feststellungen, die sich in den Ausführungen der Sachverständigen (Psychiater) zum Nachteil des Verurteilten perpetuiert haben, auf keinerlei tragfähigem Beweismaterial.“*

⁸ Die Staatsanwaltschaft Regensburg verweist auch auf weitere Verfälschungen des Sachverhaltes an anderer Stelle im Urteil. So wird behauptet, Mollath habe in einem Brief an einen Rechtsanwalt erklärt, er sei „von einem Gerichtsvollzieher ... wegverhaftet“ worden. Tatsächlich heißt die Formulierung in dem Brief: „von einem Gerichtsvollziehertermin ... wegverhaftet“. Ein Schreiben eines Pflichtverteidigers wird dahingehend verfälscht wiedergegeben als behauptet wird, Mollath hätte den Anwalt für etwa eine Stunde daran gehindert, seine Kanzlei zu verlassen. Tatsächlich heißt es im Wortlaut in dem Schreiben des Rechtsanwaltes: „Unterfertiger hatte Angst die Kanzlei zu verlassen und wartete noch über eine Stunde, bis er die Kanzlei verließ“. Die Unterstellung, Herr Mollath würde „paranoide Größenideen“ entwickeln, gründet sich auf die Behauptung, Mollath hätte in einem Schreiben an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg erklärt, seine Bemühungen hätten dazu geführt, dass der damalige Bundeskanzler Schröder einen Mentalitätswechsel in Deutschland gefordert hatte. Wäre das Schreiben vor Gericht verlesen worden, dann hätte man anhand des Wortlautes feststellen können/müssen, dass Mollath keineswegs den Eindruck vermitteln wollte, seine Aktivitäten hätten den Kanzler beeinflusst. („Ich werte auch diesen öffentlichen Gesinnungswandel als persönlichen Erfolg für meine Bemühungen ...“).

Zur Bewertung der Rechtsverstöße im Verfahren gegen Gustl Mollath finden sich im Antrag der Regensburger Staatsanwaltschaft aus dem Dezember 2012 folgende Feststellungen:

*„Diese Rechtsverstöße sind auch **„strafbar“**, da sie in den konkreten Fällen den Tatbestand der Rechtsbeugung gem. § 339 StGB erfüllen.“ ...*

*„Dabei wurde berücksichtigt, dass nicht jeder Rechtsverstoß eine „Beugung“ des Rechts darstellt. Erfasst werden somit nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben. Schließlich muss die konkrete **Gefahr einer sachfremden Entscheidung** feststehen.“ ...*

„Aufgrund der massiven Gesetzesverstöße konnte sich der Angeklagte nicht angemessen verteidigen, da zahlreiche Umstände nicht formell zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Die falsch oder gar nicht festgestellten Zusatztatsachen haben sich massiv auf die Einschätzung der Wahnhaftigkeit und der Gefährlichkeit ausgewirkt.“ ...

*„Allein dieses eklatant prozessordnungswidrige Verhalten des VRiLG Brixner ist nicht nur ein Indiz für dessen Voreingenommenheit gegenüber Herrn Mollath in Hinblick auf die übrigen massiven prozessualen Verstöße, sondern stellt sich als eigenständiges rechtsbeugendes Verhalten dar und begründet damit einen **selbständigen Wiederaufnahmegrund** (§ 359 Nr. 3 StPO).“ ...*

„Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Dass die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat, was hier der Fall ist, müsste nicht einmal festgestellt werden (BGHSt. 31, 365, 372).“

2.2.2 Der Antrag vom 06.02.2013

Auch in der Version des Antrages von Anfang Februar 2013 wird als einer der Wiederaufnahmegründe der § 359 Nr. 3 StPO (Mitwirkung eines Richters bei dem angefochtenen Urteil, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat) genannt. Für diese Verletzungen der Amtspflichten, in denen die Regensburger Staatsanwaltschaft ausweislich ihres Antrages vom 06.02.2013 Rechtsbeugung sah, werden sodann zahlreiche Vorgänge aufgezählt.

Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses vom 01.02.2006

Die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth übernahm vom Amtsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 27.01.2006 das Verfahren und ordnete mit Beschluss vom 01.02.2006 die einstweilige Unterbringung von Gustl Mollath in der Psychiatrie an. *„Eine vorherige Beteiligung der Staatsanwaltschaft, die gem. § 33 Abs. 2 StPO erforderlich gewesen wäre, erfolgte nicht.“* Ebenfalls am 01.02.2006 verfügte Richter Brixner die Über-

sendung des Unterbringungsbefehls an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der Bitte um Vollzug. Am 27.02.2006 sprach Gustl Mollath Polizisten an und wurde daraufhin ins Bezirkskrankenhaus Erlangen, am 02.03.2006 dann ins Bezirkskrankenhaus Bayreuth gebracht. Die Vollzugsmitteilung „Einlieferung BKH Erlangen“ ging am 02.03.2006 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und am 03.03.2006 beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein.

Am 07.03.2006 verfügte Richter Brixner den Unterbringungsbefehl an das Amtsgericht Bayreuth mit der „Bitte um Eröffnung“. Diese Verfügung ging am 13.03.2006 beim Amtsgericht Bayreuth ein. Dort wurde als Eröffnungstermin des Unterbringungsbefehls der 17.03.2006 festgelegt. Am selben Tag verfügte das Amtsgericht Bayreuth (Richter Wiesneth) die Übersendung des Vorgangs an das Landgericht Nürnberg-Fürth, dort war der Eingang am 21.03.2006. Am 22.03.2006 legte Richter Brixner den Termin für Anhörung auf den 31.03.2006 fest. In der Niederschrift heißt es, Herr Mollath hätte eine Stellungnahme abgegeben, die er vorgelesen hätte und die als Anlage zum Protokoll genommen worden sei. Oberstaatsanwalt Meindl moniert nun, dass zum einen aufgrund des protokollierten Zeitablaufs der Anhörung eine Verlesung in Wirklichkeit gar nicht möglich war, und dass sich zum anderen dieses Schreiben damals noch gar nicht in den Strafakten befand (Eingang bei Gericht am 14.04.2006). Fazit von Oberstaatsanwalt Meindl: *„rechtsbeugendes Verhalten des VRiLG Brixner“, „Straftatbestand nach § 339 StGB“.*

Umgang mit dem „Antrag auf Entlassung aus dem BKH Bayreuth“ des Herrn Mollath vom 14.04.2006

Dieses Schreiben von Gustl Mollath wurde laut der Regensburger Staatsanwaltschaft entweder nicht gelesen oder gelesen und ignoriert. *„Beides verstößt gegen richterliche Amtspflichten.“*

Nichtverbescheidung verschiedener rechtserheblicher Anträge/Beschwerden des Herrn Mollath

„Von den vielfachen Beschwerden des Herrn Mollath bezüglich des „Hofgangs“ und seiner Fesselung hatte VRiLG Brixner zwar „Kg“ (Kenntnis genommen), sie jedoch nicht verbeschieden, sondern ignoriert.“ Somit handele es sich um Rechtsbeugung in Form der Rechtsgewährsverweigerung.

Nichtvorlage der Beschwerden gegen die Ablehnung des beantragten Wechsels des Pflichtverteidigers

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Nürnberg vom 03.12.2003 wurde Herr Mollath Rechtsanwalt Dolmany als Pflichtverteidiger beigeordnet. In der Hauptverhandlung am 22.4.2004 wurde laut Hauptverhandlungsprotokoll festgestellt: *„Der Angeklagte beantragte die Entbindung des Pflichtverteidigers Dolmany.“*

Weder die anhaltenden Schreiben Mollaths wegen Entbindung noch diverse Bitten Dolmanys, ihn zu entbinden, wurden von Richter Brixner gewürdigt. So wurde Gustl Mollath in der Verhandlung vom 08.08.2006 nur von Rechtsanwalt Dolmany vertreten. Ein Anwalt, dessen Entbindung der Angeklagte fordert und der seinerseits um Entbindung bittet,

ist nicht als Rechtsbeistand zu sehen. Oberstaatsanwalt Meindl nennt das „*Die Verweigerung eines effektiven Rechtsschutzes durch VRiLG Brixner zum Nachteil ‚seines‘ Angeklagten*“ und „*bewusste und willkürliche Benachteiligung Mollaths.*“

Umgang mit dem „Einspruch“ des Herrn Mollath gegen den Unterbringungsbeschluss vom 01.02.2006

Die Beschwerde hätte, sofern ihr nicht unmittelbar entsprochen worden wäre, dem Oberlandesgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Hier konstatiert Oberstaatsanwalt Meindl nicht nur einen Verstoß gegen § 306 Abs. 2 StPO, jede Beschwerde, „*ob fristgebunden oder nicht, ob zulässig oder unzulässig. spätestens vor Ablauf von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.*“. Meindl unterstellt Richter Brixner sogar die Absicht, damit sein vorangegangenes rechtsbeugendes Verhalten zu „*verdunkeln*“. Letzteres „*stellt deshalb eine erneute Rechtsbeugung (durch Unterlassen) dar*“.

2.3 Die Schriftsätze der Regensburger Staatsanwaltschaft aus dem Dezember 2012 und dem Februar 2013 – Stoffsammlungen, Entwürfe oder fertige Anträge?

Es ist schon bemerkenswert, dass sich die eben genannten Vorwürfe und Vorhaltungen nicht mehr im Wiederaufnahmeantrag der Regensburger Staatsanwaltschaft, so wie eingereicht, finden. Aufmerken lässt die Tatsache, dass Oberstaatsanwalt Meindl die Vorgänge, die er zuvor als Rechtsbeugung und Vertuschung eben dieser Straftat Rechtsbeugung bezeichnete, nun kleinschreibt bzw. kleinredet mit Bemerkungen wie „nicht ausreichende Sorgfalt“ oder „im damaligen Verfahren wurden einige prozessuale Normen nicht ganz eingehalten“.

Vertreter der Staatsanwaltschaft und auch des Justizministeriums einschließlich Ministerin Merk wollten im Untersuchungsausschuss glauben machen, dass es ein gänzlich unspektakulärer Vorgang gewesen sei, den Wiederaufnahmeantrag im Dialog zwischen den Regensburger Staatsanwälten und der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft sowie auch partiell zwischen letzterer und dem Bayerischen Justizministerium deutlich abzuändern. Auch wurde suggeriert, dass es sich bei den zuvor gelieferten Varianten des Wiederaufnahmeantrages um eine Art von „Stoffsammlung“ bzw. um „Entwürfe“ gehandelt hätte.⁹ Ein Schreiben der Regensburger Staatsanwaltschaft an den Generalstaatsanwalt in Nürnberg (vom 22.02.2013) lässt jedoch vermuten, dass es mit der „Entwurfs“-Argumentation nicht so weit her sein kann. So wird in diesem Schreiben auf eine möglichst

⁹ Selbstredend hieß und heißt es seitens des Ministeriums und der Ministerin, dass „*sich das StMJV nicht in die Angelegenheit einmische, sondern absolut Zurückhaltung üben werde. Eine inhaltliche Einflussnahme finde nicht statt.*“ Beate Merk erklärte weiterhin vor dem Untersuchungsausschuss: „*Ich habe meinem Haus immer vorgegeben, dass es eine Einflussnahme des Justizministeriums auf den Wiederaufnahmeantrag nicht gibt.*“ Da stellt sich dann schon die Frage, wie das Ausschließen von Einflussnahme und die Behauptung der absoluten Zurückhaltung zusammenpassen mit der Tatsache, dass sich das Ministerium immer wieder in Gesprächsrunden und in Mailwechseln mit dem Nürnberger Generalstaatsanwalt mit Varianten des Wiederaufnahmeantrages der Regensburger Staatsanwaltschaft befasst hat und diese Varianten als Entwürfe gesehen haben will.

schnelle Entscheidung über die Einreichung des Antrags gedrängt.¹⁰ Im letzten Absatz formulieren die Regensburger: „ ..., am 06.02.2013 wurde erneut ein kompletter Wiederaufnahmeantrag mit sämtlichen Unterlagen mit dem Dienstwagen übersandt“. Nach Entwurfsstadium klingt das nun gar nicht.

Wenig glaubhaft sind in diesem Kontext auch die Erklärungen der Ministerin im Untersuchungsausschuss von „Entwurf“ und davon, dass sich das Ministerium nicht in die Inhalte des Wiederaufnahmeantrages einmischen würde. Aufmerksamen Beobachtern stellt sich da zum Beispiel sogleich die Frage, weshalb sich dann Anfang Februar 2013 im Justizministerium eine größere Runde einschließlich der Ministerin zusammengefunden hatte, um über den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg, laut Ministerin ja nur ein Entwurf, zu diskutieren.

Hingewiesen sei an dieser Stelle noch auf den Inhalt des Begleitschreibens zur Übersendung der zweiten Version des Wiederaufnahmeantrages der Staatsanwaltschaft Regensburg an den Nürnberger Generalstaatsanwalt vom 06.02.2013. So wird in diesem Schreiben auf die *„Erledigung der vereinbarten Einvernahme verschiedener Zeugen gemäß Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 27.12.2012 und 04.01.2013“* hingewiesen. Betont werden die *„umfassenden Angaben des Vorsitzenden Richter am Landgericht a.D. Brixner“*. Diese Aussagen sind insofern bemerkenswert, als Oberstaatsanwalt Meindl und auch Ministerin Beate Merk im Untersuchungsausschuss die Diskrepanzen zwischen dem dann im März eingereichten Wiederaufnahmeantrag und den früheren Versionen dieses Antrages damit zu erklären versuchten, dass Richter Brixner angesichts des schwerwiegenden Vorwurfes der Rechtsbeugung und der Vertuschung selbiger ja noch zu hören gewesen sei. Ausweislich des eben genannten Schreibens und ausweislich weiterer Unterlagen war Brixner jedoch am 29.01.2013 vernommen worden, also vor Weiterleitung und mit großer Wahrscheinlichkeit auch vor Verfassen der Version des Wiederaufnahmeantrages vom 06.02.2013 (sonst wäre doch im Begleitschreiben zum Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013 nicht so dezidiert auf die Einvernahme Brixners eingegangen worden).

¹⁰ In dem Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwaltes Regensburg an den Nürnberger Generalstaatsanwalt vom 22.02.2013 finden sich so aufschlussreiche Sätze wie: *„Bei einem weiteren Zuwarten ist damit zu rechnen, dass die zuständige Strafkammer ihre Entscheidung ausschließlich auf den Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers Strate stützt.“* Oder: *„Ansonsten wäre die StA nur passiver Zuschauer. Ein möglicherweise erfolgreicher Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers würde aber dann bedeuten, dass ein „rechtswidriger Zustand“, der ja mit einer fortdauernden Freiheitsentziehung verbunden ist, einzig und allein aufgrund der Verteidigung beendet wurde. Der Staatsanwaltschaft bliebe dann der Vorwurf nicht erspart, nichts dafür getan zu haben.“*

3. Der Fall Gustl Mollath und die Finanzbehörden

3.1 Zu den Einlassungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern und zum Telefonat von Richter Brixner mit der Steuerfahndung

Für Irritationen, ja für deutlichen Unmut sorgte Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Steuern, wegen seiner Einlassungen in den Sitzungen des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28. Februar und am 7. März 2013 bezüglich eines Telefonates zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und Regierungsdirektor Wolfgang Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer (Steueramtsrat Klaus Schreiber) vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11. Februar 2004.

Ausweislich unserer Mitschriften, ausweislich der Berichterstattung in den Medien, ja auch ausweislich des Protokolls dieser Sitzung¹¹ hatte Jüptner in der Sitzung am 28.02.2013 behauptet, es gäbe keinerlei Aktennotiz über das Telefonat. Nachdem aber wenige Tage später in Zeitungen von eben solchen Aktennotizen berichtet worden war, bestritt Jüptner, die Aussagen vor dem Landtagsausschuss so getroffen zu haben.

In einer Pressemitteilung vom 04.03.2013 verkündete die Medienstelle beim Landesamt für Steuern: *„Er hat lediglich behauptet, dass es keinen Aktenvermerk gibt, in dem eine Einflussnahme auf das Steuerverfahren schriftlich niedergelegt worden ist.“* Ins gleiche Horn stieß dann Jüptner persönlich in der folgenden Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz (07.03.2013). Wortwörtlich führte er aus: *„Zum Bericht. Ich habe am Montag in einem Gespräch - der Herr Vorsitzende hat es erwähnt - darum gebeten, meine Erläuterungen vom Donnerstag hier noch einmal erläutern zu dürfen, weil in den Medien zu lesen war, ich hätte ausgesagt, es hätte zu dem Telefonat zwischen Richter Brixner und dem Leiter der Steuerfahndungsstelle keine Vermerke gegeben. Das trifft nicht zu. Dem Sinne nach habe ich gesagt, dass es keinen Vermerk gibt, in dem niedergelegt worden ist, dass es eine Einflussnahme Brixners gegeben habe. Zu Vermerken oder Notizen aus Anlass des Telefonats habe ich nicht Stellung genommen.“* (Jüptner im Wortprotokoll VRA 07.03.2013)

Das Abhören von Mitschnitten der Sitzung am 28.02.2013 ergibt aber, dass Jüptner in dieser Sitzung folgendes ausgeführt hat:

„Der Leiter der Fahndungsstelle in Nürnberg-Süd hat insbesondere darauf hingewiesen, dass wenn es einen wichtigen Inhalt gegeben hätte und dass wenn der Inhalt dieses Gespräches für seine Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre, hätte er das in einem Vermerk niedergeschrieben. Einen solchen Vermerk hat er nicht niedergeschrieben,

¹¹ Im Protokoll der Sitzung vom 28.02.2013, welches kein Wortprotokoll ist, wird hierzu auf Seite 13 ausgeführt: *„Der Leiter der Steuerfahndungsstelle im Finanzamt Nürnberg-Süd habe insbesondere darauf hingewiesen, dass er einen Vermerk geschrieben hätte, wenn das Telefonat einen wichtigen Inhalt gehabt hätte, der für die Entscheidung der Steuerfahndung von Bedeutung gewesen wäre. Ein solcher Vermerk sei jedoch nicht geschrieben worden, so dass davon ausgegangen werden könne, dass das Telefonat für die Entscheidung nicht bedeutend gewesen sei.“*

weswegen er davon ausgeht, dass dieses Telefonat für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“

Die Behauptungen von Herrn Jüptner gegenüber dem Landtag entsprachen in mehrerlei Punkten nicht den Tatsachen, Herr Jüptner hat mehrfach dem Landtag gegenüber die Unwahrheit behauptet.

1. Es gab sehr wohl Aktenvermerke beim Finanzamt Nürnberg-Süd zu dem Telefonat mit Richter Brixner, was Herr Jüptner bewusst war und in der Sitzung vom 28.02.2013 auch präsent sein musste, hatte er doch gerade erst mit Schreiben vom 03.12.2012 dem Finanzministerium über diese Vermerke berichtet.¹²

2. Ausweislich dieser Vermerke war das Telefonat mit Richter Brixner maßgeblich für die Einstellung von Ermittlungen. So heißt es im Aktenvermerk des zuständigen Fahndungsprüfers, Steueramtsrat Schreiber, vom 11.02.2004: *„Am 11.2.04 rief Herr Richter Brixner bei RD Kummer an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustandes veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 DS 802Js4743/03. Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht überprüft werden können. Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst.“*

3. In der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 07.03.2013 behauptete Herr Jüptner dann wieder die Unwahrheit, dieses Mal bezüglich seiner Einlassungen, die er in der Sitzung vom 28.02.2013 getroffen hatte.

Da stellt sich schon die Frage, wie ernst leitende Beamte ihre Wahrheitspflicht gegenüber staatlichen Organen nehmen. Oder aber befand sich Herr Jüptner in einer derartigen Konfliktsituation zwischen Loyalität zur Ministerin und der Wahrheit, „die ein Abweichen von der Wahrheit menschlich verständlich erscheinen lässt und damit die Annahme eines echten Achtungsverstoßes ausschließt“ (wie es in einschlägiger Kommentierung zum Dienstrecht heißt).

¹² Dem o.g. Bericht von Herrn Jüptner an das Finanzministerium ist auch zu entnehmen, dass die Steuerfahnder erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths nach dem 106seitigen Konvolut nachfragten, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9.12.2003 Bezug genommen hatte. (Eingang der Anzeige Mollaths vom 09.12.2003 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Nürnberg-Süd am 19.12.2003. Am 10.02.2012 erhält das Finanzamt Nürnberg-Süd nach Anfrage vom 08.02.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das 106seitige Konvolut aus dem September 2003. Hierzu führt der Präsident des Landesamtes für Steuern, Roland Jüptner, in seinem Schreiben vom 03.12.2012 an das Finanzministerium aus: *„Da in den Anzeigen des Herrn Mollath immer wieder die Rede von 106 Seiten mit umfangreichen Beweisen war, sich diese jedoch nicht in den von der Staatsanwaltschaft übersandten Unterlagen befanden, fragte der Fahndungsprüfer am 08.02.2012 telefonisch bei Herrn Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner, der den Sonderrevisionsbericht an das Finanzamt übersandt hatte, nach diesen Unterlagen.“*) Die Strafanzeige(n) und die anderen Hinweise Mollaths wie auch der Sonderrevisionsbericht der HVB vom 19.03.2003 dienen nun als Beweismittel in den 2012 endlich angelaufenen Ermittlungen der Steuerfahndung, welche nun zur Einleitung von Steuerstrafverfahren geführt haben.

3.2 Jetzt endlich ist die Steuerfahndung am Werk

Interessanterweise laufen ja jetzt endlich doch Ermittlungen der Steuerfahndung, welche auch zur Einleitung von Steuerstrafverfahren geführt haben. Manche der in Mollaths Anzeigen und im Sonderrevisionsbericht der HVB benannten Fälle sind zwar aufgrund des fehlenden Ermittlungs- und ggf. Verfolgungseifers verjährt. Werden jedoch die Erträge von in die Schweiz transferierten Geldern nicht zur Einkommensteuer angemeldet, so handelt es sich um aktuelle Fälle von Steuerhinterziehung. Sowohl von Herrn Jüptner als auch vom Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich war Ende Februar, Anfang März 2013 mehrfach der Satz zu vernehmen: *„Anzeige, Revisionsbericht, weitere Erkenntnisse und eine Selbstanzeige¹³ haben ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung geboten“*. Bereits im Dezember 2012 war bekannt geworden, dass bei der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd Ermittlungsverfahren in 19 Fällen laufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche schon in den ersten Anzeigen von Gustl Mollath genannt worden waren. Zwischen dem 21.03.2012 und dem 25.07.2012 wurden zahlreiche Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamtes Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht. Auch wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien.¹⁴ In den letzten Monaten sind zu den o.g. 19 Ermittlungsverfahren weitere hinzugekommen. Mittlerweile sind erste Verfahren mit Strafbefehlen abgeschlossen. Auch hat es zwei strafbefreiende Selbstanzeigen gegeben.

3.3 Zur Frage der Verjährung der Mitwirkung von Bankmitarbeitern an der Steuerhinterziehung

Im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank aus dem März 2003 heißt es: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“* (S. 16) Nun geht es um die Frage, ob die genannten Bankmitarbeiter, die an den anonymen Kapitaltransfers, hinter denen in wohl den meisten Fällen die Absicht der künftigen Steuerhinterziehung stand, noch strafrechtlich bzw. haftungsrechtlich zu greifen sind.

¹³ Im Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 07.03.2013 findet sich, wohl irrtümlicherweise, anstelle des Wortes *Selbstanzeige* das Wort *Strafanzeige* vermerkt.

¹⁴ Zitat aus einem der einschlägigen Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd: *„nach den Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd hat bzw. hatte Ihr Mandant Kapitalanlagen in der Schweiz. Diese Erkenntnisse beziehen sich nicht nur auf Ihren Mandanten, sondern auch auf weitere Personen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Erkenntnisse zutreffend waren.“*

Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich unstrittig um Fälle von Steuerhinterziehung, werden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben. Die Verjährungsfrist beträgt hier fünf Jahre, in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre. Bereits mit Urteil vom 01.08.2000 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers ins Ausland als Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar ist. Dabei ist es für den Tatbestand nicht einmal entscheidend, ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat vielleicht sogar lieber vermeiden würde. Ja der Vorsatz ist „selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbilligt die Haupttat.“ (BGH 5 StR 629/99, Urteil vom 01.08.2000).¹⁵

Spannend ist jetzt die Frage danach, wann diese Beihilfetaten verjährt sind. Auch zu dieser Frage, also zur „zeitlichen Reichweite“, bezieht der Bundesgerichtshof eindeutig Stellung. „Nimmt der Bankangestellte an, der Bankkunde werde - wie zumeist schon in der Vergangenheit - über mehrere Jahre hinweg die Erträge aus den transferierten Geldbeträgen nicht versteuern, dann erstreckt sich die - von ihm einheitlich erbrachte - Hilfeleistung auch auf die insoweit begangenen weiteren Steuerhinterziehungen“. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, dass im Moment der Beihilfe noch gar keine Steuerhinterziehung vorliegen muss. Für die Strafbarkeit reicht aus, dass der Steueranspruch „bei der Verwirklichung der Haupttat besteht“, wenn also erstmals anfallende Zinserträge gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt werden. Die Verjährung der Beihilfe als Nebentat ist demzufolge ausgerichtet an der Haupttat, also dem Fall der Steuerhinterziehung an sich. Darum müssten spätestens mit den ersten Selbstanzeigen und den ersten Strafbefehlen auch Ermittlungen gegen die beteiligten Bankmitarbeiter aufgenommen werden.

Fazit:

Den Finanzbehörden in Bayern ist anzukreiden, dass sie 2003 und v.a. 2004 den Anzeigen Mollaths nicht weiter nachgingen. Weder wurden Herr Mollath und seine damalige Frau befragt, noch wurden Unterlagen, die weiterführende Hinweise, ja im Grunde sogar Belege für steuerstrafrechtliche Vergehen enthielten wie die Strafanzeige aus dem Juni 2003 oder insbesondere das 106seitige Konvolut aus dem September 2003, besorgt. Letzteres enthielt bekanntlich nicht nur zahlreiche Namen von mutmaßlichen Zeugen und Tätern, Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, sondern auch die Korrespondenz Mollaths mit der HypoVereinsbank (HVB), in welcher sich wiederum das Schreiben der HVB vom 02.01.2003 befand

¹⁵ Neben der Strafbarkeit seiner Beihilfe geht derjenige, der bei der Verschleierung anonymer Kapitaltransfers Unterstützung leistet, ein weiteres erhebliches Risiko ein. Er haftet nach § 71 Abgabenordnung (AO) nämlich „für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO“. Demnach hat der Helfer das volle Haftungsrisiko, d.h. wenn der eigentliche Steuerhinterzieher nicht mehr greifbar ist oder kein Vermögen mehr hat, haftet der Unterstützer in voller Höhe, auch weil das Ausmaß der Mitschuld und der eingetretene Steuerschaden nicht in Relation gesetzt werden dürfen (BGH 5 StR 629/99, Urteil vom 01.08.2000).

mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei. Auch aufgrund von Arbeitsüberlastung vor allem bei der Steuerfahndung war man froh, die Akte Mollath beiseitelegen zu können, nachdem aus der Justiz die Botschaft gekommen war, Herr Mollath sei möglicherweise unzurechnungsfähig.

Später wurde dann versucht, gegenüber Landtag und Öffentlichkeit ein falsches Bild zu den Vorgängen bei der Steuerfahndung und zur Kommunikation (und auch Nichtkommunikation)¹⁶ zwischen Steuerfahndung und Justiz zu zeichnen.

2012 sind dann endlich Ermittlungen angelaufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche von Herrn Mollath bereits 2003 benannt worden waren. Diese Tatsache und die Tatsachen, dass einige der Verfahren bereits mit Strafbefehlen abgeschlossen werden konnten und dass es daneben in mindestens zwei Fällen zu strafbefreienden Selbstanzeigen gekommen ist, belegen, dass die Anzeigen von Gustl Mollath eben nicht substanzlos waren.

Spätestens mit den Strafbefehlen und mit den Selbstanzeigen hätten nach unserer Meinung auch Ermittlungen gegen die Bankmitarbeiter, die an der Steuerhinterziehung mitgewirkt haben, aufgenommen werden müssen.

4. Die Affäre Gustl Mollath und die bemerkenswert einseitige Darstellung von Bayerns Justizministerin Beate Merk zulasten von Herrn Mollath

Wie oben schon angemerkt, muss die erschreckende Einseitigkeit, mit der Bayerns Justizministerin Beate Merk, deren Parteifreunde im Landtag wie auch die leitenden Vertreter von Staatsanwaltschaft und Finanzbehörden die Geschehnisse und auch die beteiligten Personen darstellen, aufmerken lassen. Dies betrifft zum einen die Darstellung der Anzeigen und der sonstigen von Mollath schriftlich vorgetragenen Hinweise zu den anonymen Kapitaltransfers in die Schweiz und den möglichen Steuerbetrug sowie den Umgang der Ermittlungsbehörden mit diesen Anzeigen und Hinweisen. Zum anderen geht es um die Darstellung der Person „Gustl Mollath“ und um die Bewertung der „Gutachten“ zur Frage, ob Gustl Mollath unter Wahnvorstellungen und/oder Schizophrenie leidet und ob er gemeingefährlich ist.

Nachfolgend eine Reihe von Beispielen für die bemerkenswert einseitige, teilweise auch bewusst falsche Darstellung des Sachverhaltes und der Hintergründe durch Frau Merk:

- a) Frau Ministerin Merk betonte gegenüber dem Landtag und gegenüber der Öffentlichkeit stets, dass Gustl Mollath seine Anzeigen erst gestellt hätte, nachdem die Strafanzeigen gegen ihn wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung vorlagen. Sie verschwieg dabei die Tatsache, dass Herr Mollath zuvor in zahlreichen

¹⁶ Anders als von Justizministerin Merk noch vor dem Untersuchungsausschuss behauptet, wurden einschlägige wichtige Unterlagen weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium aus eigener Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht.

Schreiben bei der HVB gegen die Geldtransaktionen in die Schweiz, an denen seine Ehefrau beteiligt war, aufbegehrt und auf Aufklärung und Einstellung der entsprechenden Aktivitäten gedrängt hatte. Dass Frau Mollath die vermeintliche Körperverletzung erst am 15.01.2003 zur Anzeige brachte (die tätliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Mollath und seiner früheren Frau hat am 12.08.2001 stattgefunden), kann also durchaus auch als Reaktion auf die Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HVB gesehen werden.

- b) Frau Merk ist bis zuletzt gegenüber dem Landtag (in ihren Berichten/Redebeiträgen vor dem Plenum und vor dem Rechtsausschuss sowie in Beantwortung von Anfragen) und gegenüber der Öffentlichkeit nicht auf die Existenz der ersten Anzeige von Herrn Mollath vom 11. Juni 2003 eingegangen. In und mit dieser Anzeige war ganz konkret auf die Mitwirkung der Ehefrau Mollaths an anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz hingewiesen worden. Auch waren als Anlage bereits Kopien von Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz und von Anlage- und Vermögensverzeichnissen, übersandt vom Schweizer Bankhaus Leu, beigelegt. Im „106seitigen Konvolut“, welches Herr Mollath am 25. September 2003 dem Amtsgericht Nürnberg überreicht hatte und das von dort an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weitergeleitet worden war, war neben den genannten Unterlagen der Schriftwechsel von Herrn Mollath mit Vertretern der HypoVereinsbank (HVB), einschließlich des Schreibens der HVB mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei, enthalten. Diese Unterlagen, die ja einen Hinweis darauf gaben, dass die Behauptungen und Vorwürfe von Herrn Mollath durchaus von Substanz sein könnten, wurden von Frau Merk bis Mitte 2012 niemals gegenüber dem Landtag oder der Öffentlichkeit benannt. Auch wurden weder die Anzeige aus dem Juni 2003 noch das „106seitige Konvolut“ dem Landtag bei der erstmaligen einschlägigen Petitionsbehandlung im Mai 2004 von der Staatsregierung vorgelegt.¹⁷
- c) Frau Ministerin Merk hat über längere Zeit (Ende 2011 bis Mitte 2012) gegenüber dem Landtag (in ihren Berichten/Redebeiträgen vor dem Plenum und vor dem Rechtsausschuss sowie in Beantwortung erster Anfragen) und gegenüber der Öffentlichkeit die Existenz der eidesstattlichen Versicherung und der sonstigen Schreiben von Edward Braun aus dem Herbst 2011 verschwiegen. Die Kenntnis der Erklärungen von Herrn Braun in dessen eidesstattlicher Versicherung und in dessen sonstigen Schreiben hätte möglicherweise dazu beigetragen, die Person Gustl Mollath und dessen Aussagen in ein anderes Licht zu stellen.
- d) Was die Schriftstücke von Herrn Mollath anbelangt, insbesondere das dem Amtsgericht am 25. September 2003 überreichte „106seitige Konvolut“, so haben hier

¹⁷ Im Bericht der Ministerin wurde lediglich auf „eine mehr als 100-seitige „Verteidigungsschrift“, in der Mollath u.a. ausführte, die größte Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz aufdecken zu wollen“, verwiesen.

Frau Merk und ihre Spitzenbeamten in ihrer späteren Berichterstattung stets nur die etwas wirrer wirkenden Passagen vorgetragen (und dies ohne den Kontext zu bemühen¹⁸), nicht jedoch die Hinweise und Indizien zu den Vorwürfen möglicher Straftaten. Somit wurden zum einen die Person Gustl Mollath als wirr und wenig glaubwürdig und zum anderen die Anzeigen von Herrn Mollath als unkonkret, ja substanzlos dargestellt.

- e) Frau Merk war bis zuletzt bemüht, dem Landtag und der Öffentlichkeit weiszumachen, aus dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom März 2003 seien nur Belege für arbeitsrechtliche Verfehlungen der von Herrn Mollath Beschuldigten herauszulesen. Tatsächlich heißt es aber zusammenfassend im Bericht der HVB: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“* S. 16).¹⁹
- f) Frau Ministerin Merk verteidigt immer noch, dass die Ermittlungsbehörden auf die in schriftlicher Form vorliegenden Hinweise von Herrn Mollath aus dem Juni, dem September und dem Dezember 2003 nicht ermittelten, nicht nachfassten, dass auch ein Schreiben der HVB, enthalten im „Konvolut“ vom September 2003, in welchem klar dargelegt wurde, dass die interne Revision eingeschaltet worden ist, keinen Anlass darstellte, der Angelegenheit genauer nachzugehen.
- g) Immer wieder erklärten Justizministerin Merk, aber auch Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Unterbringung von Herrn Mollath in der Psychiatrie stünde in keinem Zusammenhang mit dessen Anzeigen und sonstigen Informationen zu den Kapitaltransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung. So heißt es etwa in der Pressemitteilung 17/11 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011: *„Zwischen der von dem Verurteilten selbst erstatteten Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung und der durch das Landgericht Nürnberg-Fürth angeordneten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht keinerlei Zusammenhang.“* Nun,

¹⁸ Herr Mollath hat während seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass er damals, als Angeklagter vor dem Amtsgericht, in großer seelischer Not war und versucht hat, einem größeren Kreis verständlich zu machen, was er für ein Mensch ist, welche grundsätzlichen Einstellungen er hat. Er betitelte das Konvolut ja mit „Meine Verteidigung“ und beginnt mit „Was mich prägte“. Da erscheint dann sein Schreiben an den Papst - er begründet darin seinen Kirchenaustritt damit, dass die Katholische Kirche Deutschlands nicht entschiedener gegen Kriegseinsätze der Bundeswehr protestiert - nicht mehr wirr und anmaßend. Sein Brief an den damals ja schon lange verstorbenen ehemaligen Bundespräsidenten Heuss wird zu einem literarisch-politischen Stilmittel, in dem er sich in einer Art Zwiegespräch mit Heuss über den Zustand der FDP unterhält.

¹⁹ Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch die Erklärung eines Vertreters des Justizministeriums im Untersuchungsausschuss (10.06.2013), das Ministerium hätte sich den Bericht der HVB-Innenrevision aus dem Jahr 2003 erst im November 2012 besorgt. Beginnend mit November 2011 wurde in Zeitungen und im Fernsehen immer wieder über die Existenz der internen Untersuchungen der HVB und deren Zusammenfassung berichtet. Ebenfalls im November 2011 gab es die erste parlamentarische Anfrage hierzu. Frau Merk referierte fortan immer wieder schriftlich und mündlich über die Inhalte des Berichts. Und dann wollen/sollen ihr Haus und sie selber sich den Bericht erst ein Jahr nach dessen Bekanntwerden organisiert haben.

wer das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 und auch das Einweisungsgutachten vom 25.07.2005 liest, der kann schon zu einem anderen Eindruck kommen.²⁰

- h) Während die „Gutachten“, die zugunsten von Herrn Mollath ausfallen, laut Frau Merk „wissenschaftliche Standards vermissen lassen“, lobpreist sie die Verfasser der „Gutachten“, aufgrund derer Mollath in der Psychiatrie gelandet ist („Grundlage für die Unterbringung waren die Gutachten von hoch anerkannten und erfahrenen forensischen Psychiatern und zwar ... also die Crème de la Crème der forensischen Psychiatrie.“) (beide Zitate aus der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 8. März 2012). Aber schon allein die Tatsache, dass diese Gutachten mit einer Ausnahme ohne persönliches Explorations-Gespräch mit Herrn Mollath, sondern auf „Aktenbasis“ entstanden sind und sich daneben im Wesentlichen auf Beobachtungen des Stationsarztes und des Pflegepersonals stützen, die aber keine abnormen Verhaltensweisen beschrieben, lässt berechtigte Zweifel an der Qualität der „Gutachten“ aufkommen.
- i) Im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags erklärte Frau Merk zu den Ermittlungen der Steuerfahndung beim Finanzamt Nürnberg-Süd: *„Diese Ermittlungen sind auch dadurch gekommen, dass wir unsere Unterlagen immer den Finanzbehörden zugeschickt haben.“* Diese Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ist definitiv falsch. Die Anzeige Mollaths vom 09.12.2003 erhielten die Oberfinanzdirektion Nürnberg und das Finanzamt Nürnberg-Süd nicht von einer bayerischen Behörde, heißt weder vom Bayerischen Justizministerium noch von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, sondern zuerst von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und anschließend weitere Male vom Finanzamt Frankfurt am Main I und vom Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin. Und auch das 106-seitige (bzw. „106blättrige“) Konvolut vom 25.09.2003, welches neben der Korrespondenz Mollaths mit der HypoVereinsbank (u.a. das Schreiben der HVB mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet ist) und neben zahlreichen Namen von mutmaßlichen Zeugen und Tätern Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, enthielt, wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium auf eigene Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht. Nein, erst als der aktuell zuständige Steuerfahnder vom

²⁰ Im Urteil des Landgerichts steht mit Verweis auf das Gutachten von Dr. Leipziger, Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth: „Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten...in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.“

Finanzamt Nürnberg-Süd im Februar 2012 (!) bei der Staatsanwaltschaft nachfragte, reichte diese das Konvolut weiter zu den Finanzbehörden.

Vertiefend zu e)

Beispiel: In einer Mail an alle Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 21.11.2012, benannt mit „Fakten zum Fall des Herrn Gustl Mollath“, erklärt Beate Merk: *„Was bedeutet der Satz im Innenrevisionsbericht der Hypobank „Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich bestätigt“? In diesem Satz ist das wichtigste das Wort „nachprüfbar“. Ausweislich des Revisionsberichts hat Herr Mollath strafrechtlich nur allgemeine, unkonkrete Behauptungen aufgestellt. Nur eine dieser Behauptungen hat sich mit Schwarzgeld befasst. Diese war aber nicht nachprüfbar und hat sich wie auch andere Behauptungen nicht bestätigt. Arbeitsrechtliche Verfehlungen wie Abwerbungen, Provisionsannahmen u.ä. haben sich wohl bestätigt.“*

Im Sonderrevisionsbericht der HVB heißt es zusammenfassend jedoch auf S. 15 f.: *„Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch „Insiderwissen“. Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.“ ... „Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich der Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt.“ „Dies birgt die Gefahr, dass er eventuell versucht, sein Wissen zu „verkaufen“. Hinzu kommt, dass Herr Mollath möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt.“ Und schließlich der schon oben erwähnte Satz: „Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“*

Auf den Seiten zuvor finden sich jede Menge an Beispielen für Vergehen, die durchaus auch strafrechtliche Relevanz besitzen: *„Um die Aufzeichnungen gemäß GWG zu umgehen, wurde ein Geschäft künstlich aufgesplittet.“* (S. 7), *„Herr D. hat bewusst und gravierend gegen formelle Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstoßen“* (S. 9), anonyme Abwicklung von Edelmetallgeschäften, um *„die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallankäufe gemäß § 143 Abgabenordnung zu umgehen“* (S. 9), *„... dass der damalige Kaufpreis der Immobilie notariell lediglich TDM 250 betrug, weitere TDM 50 wurden dem Verkäufer „schwarz“ übergeben“, „Tatbestand der Verkürzung der Grunderwerbsteuer“.* (S. 11 und 12), *„Herr D. erklärte hierzu, dass es sich dabei um einen „Gefallen“ für eine Kundin (allgemein bekannte Persönlichkeit) gehandelt habe, die beim Umtausch nicht persönlich in Erscheinung treten wollte, zumal es sich um Schwarzgeld handelte“,* (S. 7).

Frau Ministerin Merk ist hier mit ihrer Schönrednerei nicht alleine. So erklärte der Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich noch am 28.02.2013 vor dem Rechtsausschuss, der Sonderrevisionsbericht der HVB aus dem Jahr 2003 gäbe *„gerade keinen Beleg für steuerstrafrechtliche Verstöße“*. Klar ist, dass die im HVB-Bericht benannten Fälle auch aufgrund des fehlenden Ermittlungs- und ggf. Verfolgungseifers teils verjährt

sind. Werden jedoch die Erträge von in die Schweiz transferierten Geldern nicht zur Einkommensteuer angemeldet, so handelt es sich um aktuelle Fälle von Steuerhinterziehung. Tatsache ist, dass die Strafanzeige(n) und die anderen Hinweise Mollaths wie auch der Sonderrevisionsbericht der HVB Beweismittel sind in den 2012 angelaufenen Ermittlungen der Steuerfahndung, welche nun zur Einleitung von Steuerstrafverfahren geführt haben.

Vertiefend zu g)

Immer wieder erklärten Justizministerin Merk, aber auch Vertreter der Staatsanwaltschaft, die Unterbringung von Herrn Mollath in der Psychiatrie stünde in keinem Zusammenhang mit dessen Anzeigen und sonstigen Informationen zu den Kapitaltransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung. So heißt es etwa in der Pressemitteilung 17/11 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011: *„Zwischen der von dem Verurteilten selbst erstatteten Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung und der durch das Landgericht Nürnberg-Fürth angeordneten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht keinerlei Zusammenhang.“*

Wer das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 und auch das Einweisungsgutachten vom 25.07.2005 liest, der kann schon zu einem anderen Eindruck kommen. Der vom Landgericht Nürnberg-Fürth gehörte psychiatrische Sachverständige Dr. Klaus Leipziger attestiert Herrn Mollath, er *„leide mit Sicherheit seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmenden Maße bestimme“*. Diese Wahnsymptomatik wird im Einweisungsgutachten von Herrn Leipziger vom 25.07.2005 und auch in den Prognosegutachten der folgenden Jahre an Mollaths Feststellungen und Anzeigen zu den Geldtransfers in die Schweiz, an seinen Vermutungen, dass es sich hierbei um Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung handeln würde, festgemacht. Niemand machte sich jedoch die Mühe, wenigstens zu versuchen herauszufinden, ob die von Mollath geäußerten Vermutungen so weit von der Realität entfernt waren, ob sie mit der Wirklichkeit etwas zu tun hatten oder nicht. Wie RA Strate²¹ richtigerweise schreibt, hat, *„wer einen Wahn behauptet, trägt unzweifelhaft die Last der Beweisführung: er muss die Diskrepanz zwischen Wahn und Wirklichkeit aufzeigen, auch wenn sie sich nicht stets auf den ersten Blick zu offenbaren vermag. Hieran fehlt es in dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth völlig“*.

In den Urteilsgründen wird davon gesprochen, Mollath habe in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 *„zum Teil wirre Ausführungen“* gemacht. In einem mit dem Gerichtsvollzieher Hösl im Jahr 2004 geführten Gespräch habe Mollath diesem von *„dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt“* sei, berichtet. Weiter schreibt die 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-

²¹ Die folgenden Ausführungen sind angelehnt an die Ausführungen von Rechtsanwalt Strate in dessen Wiederaufnahmegesuch vom 19.02.2013.

Fürth in seiner Darlegung der Urteilsgründe, in zustimmender Wiederholung der Feststellungen im Gutachten des Dr. Leipziger: *„Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssen seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der ‚Schwarzgeldverschiebung‘ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.“*

Später wird dann der gleiche Begründungsversuch noch einmal wiederholt: *„Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt vor allem in Bezug auf den ‚Schwarzgeldskandal‘ der HypoVereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Person äußert“.*

Zweiter Beleg für die Wahnkrankheit des Herrn Mollath neben der Unterstellung der Wahnausweitung *„auf beliebige weitere Personen“* ist ein Schreiben Mollaths an den damaligen Präsidenten des Amtsgerichtes Nürnberg, Hasso Nerlich, in welchem er die Forderung des damaligen Bundeskanzlers Schröder nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland in Zusammenhang bringt mit Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung. So schreibt das Landgericht: *„Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes. Denn Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärften die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“.*

Die Unterstellung der Wahnausweitung auf *„auf beliebige weitere Personen“* ist im Übrigen eine der Schief lagen oder besser: Fehlleistungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg, auf die sich der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 stützt. Als Beispiel für diese Wahnausweitung auf *„auf beliebige weitere Personen“* galt Herr Dr. Wörthmüller. Spannend in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg festgestellt wird, dass der Inhalt eines Schreibens von Herrn Dr. Wörthmüller an das Amtsgericht Nürnberg vom 01.07.2004 im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 falsch wiedergegeben wird.

Nebenbei bemerkt, stößt man auf den 27 Seiten des Gutachtens von Dr. Leipziger vom 25.07.2005 schlappe 19 Mal auf die Begrifflichkeit *Schwarzgeld* (auch in Zusammensetzungen wie *Schwarzgeldgeschäft* oder *Schwarzgeldverschiebung*) und daneben an vielen Stellen auf Begrifflichkeiten wie *Steuerhinterziehung*, *Geldwäsche*, *Insidergeschäfte* etc. Ein Schelm, wer da nur vermuten könnte, die Unterbringung von Herrn Mollath in der Psychiatrie stünde doch in einem Zusammenhang mit dessen Anzeigen zu Kapitaltransfers in die Schweiz, Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung.

Dr. Martin Runge, MdL

Fraktionsvorsitzender und wirtschaftspolitischer Sprecher
der GRÜNEN im Bayerischen Landtag

Telefon: 089-4126-2753, 08142-597152

Email: runge.martin@gmail.com, martin.runge@gruene-fraktion-bayern.de,

Homepage: <http://www.martin-runge.info>



BAYERISCHER LANDTAG
 ABGEORDNETER
 DR. MARTIN RUNGE
 FRAKTIONSVORSITZENDER
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Martin Runge · MdL · Fasanenweg 44a · 82194 Gröbenzell

Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg
 Herrn Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich
 Bärenschanzstraße 70
 90429 Nürnberg

Maximilianeum	Fasanenweg 44a
81627 München	82194 Gröbenzell
Telefon (089) 41 26-27 53	Telefon (08142) 59 71 52
Telefax (089) 41 26-14 94	Telefax (08142) 59 71 53

E-Mail: martin.runge@gruene-fraktion-bayern.de

München, den 15. Juli 2013

Causa Gustl Mollath, Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung und wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung – **Ihr Schreiben vom 09.07.2013**

Sehr geehrter Herr Nerlich,

danke für Ihr o.g. Schreiben. Ich erlaube mir jedoch auch mit diesen Zeilen, Ihnen in wesentlichen Punkten nochmals in aller Deutlichkeit zu widersprechen. Meine von Ihnen „mit Nachdruck“ zurückgewiesene Aussage, manche der in Mollaths Anzeigen und im Sonderrevisionsbericht der HVB benannten Fälle seien aufgrund des fehlenden Ermittlungs- und ggf. Verfolgungseifers verjährt, ist im Grunde ja viel zu zurückhaltend. Der Staatsanwaltschaft ist hier mindestens Saumseligkeit vorzuwerfen.

1. Zahlreiche Rechtsverstöße von Mitarbeitern der HVB mit strafrechtlicher Relevanz, keinerlei Bemühungen seitens der Staatsanwaltschaft bei der HVB nachzufassen

Im 106blättrigen Konvolut des Herrn Mollath aus dem September 2003 finden Sie neben Anlage- und Vermögensverzeichnissen, übersandt von der Schweizer Bethmann-Bank, und neben Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz auch den Schriftwechsel von Herrn Mollath mit Vertretern der HypoVereinsbank (HVB). Teil dieses Schriftwechsels ist wiederum das Schreiben der HVB vom 02.01.2003, in welchem auf die Einschaltung der internen Revision hingewiesen wird („*Nichtsdestotrotz haben wir unsere interne Revision eingeschaltet, die bereits ihre Ermittlungen aufgenommen hat und die Vorwürfe in Ihren Schreiben überprüfen wird.*“).

Verzeihung, aber ich bin der festen Überzeugung, dass da seitens der Staatsanwaltschaft zwingend hätte nachgefasst werden müssen. Zur Frage der Einschätzung einer diesbezüglichen Kooperationsbereitschaft der HVB waren die Ausführungen des Verfassers des Prüfungsberichts aus dem März 2003, Herrn Hermann-Albrecht Heß, heute Seniorprüfer und Prüfungsleiter in der Revision der HVB, vor dem Untersuchungsausschuss am 13. Juni doch recht aufschlussreich:

Vorsitzender Dr. Florian **Herrmann (CSU)**: *Kommt es vor, dass die Staatsanwaltschaft Ihnen einen Brief schreibt? Also keine Durchsuchung oder keine Anordnung, sondern einfach einen Brief, wo drinsteht: Sehr geehrte HypoVereinsbank oder sehr geehrter Herr Heß, bitte übersenden Sie uns doch bitte diese oder jene Unterlagen. Falls das vorkommt, wie verhält sich da Ihr Haus normalerweise?*

Zeuge Herrmann-Albrecht **Heß**: *Also das kommt vor, und soweit ich das beurteilen kann, kooperieren wir da natürlich.*

Vorsitzender Dr. Florian **Herrmann (CSU)**: *War das auch im Jahr 2003 schon so?*

Zeuge Herrmann-Albrecht **Heß**: *Davon gehe ich aus.*

Vorsitzender Dr. Florian **Herrmann (CSU)**: *Braucht es dazu förmliche gerichtliche Anordnungen?*

Zeuge Herrmann-Albrecht **Heß**: *Also ich sage einmal letztlich, denke ich, wird die Rechtsabteilung da mit eingebunden werden, und die entscheiden dann, ob wir es rausgeben oder ob man quasi noch was Formelles braucht. Das kommt ja auch auf die Form der Anfrage an.*

Anders als von Ihnen und der Ministerin bis zuletzt gegenüber der Öffentlichkeit und auch dem Landtag Glauben gemacht, kommen im Sonderrevisionsbericht der HVB aus dem März 2003 nicht nur dienstrechtliche Verfehlungen von Bankmitarbeitern und Bankmitarbeiterinnen zum Ausdruck. So heißt es zusammenfassend auf Seite 16 des Berichts: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“* (S. 16) Auf den Seiten zuvor finden sich zahlreiche Beispiele für Vergehen, die durchaus auch strafrechtliche Relevanz besitzen. Nachfolgend ein kleiner Ausschnitt: *„Um die Aufzeichnungen gemäß GWG zu umgehen, wurde ein Geschäft künstlich aufgesplittet.“* (S. 7). *„Herr D. erklärte hierzu, dass es sich dabei um einen „Gefallen“ für eine Kundin (allgemein bekannte Persönlichkeit) gehandelt habe, die beim Umtausch nicht persönlich in Erscheinung treten wollte, zumal es sich um Schwarzgeld handelte“,* (S. 7). *„Herr D. hat bewusst und gravierend gegen formelle Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstoßen“* (S. 9). *Anonyme Abwicklung von Edelmetallgeschäften, um „die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallankäufe gemäß § 143 Abgabenordnung zu umgehen“* (S. 9).

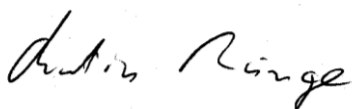
2. Die Angaben von Gustl Mollath zur Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers in die Schweiz waren alles andere als pauschal

Was die Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers ins Ausland, spätestens seit dem Urteil des BGH vom 01.08.2000 als Beihilfe zur Steuerhinterziehung und damit als strafbar zu werten, anbelangt: Sie formulieren in Ihrem o.g. Schreiben zum wiederholten Male: „... gibt es lediglich die pauschalen Behauptungen des Herrn Mollath in seinen Strafanzeigen.“ Verzeihung, aber das sehe ich ganz anders. In seiner Anzeige vom 11.06.2003 schreibt Gustl Mollath: „seit nunmehr 10 Jahren betreibt meine Frau illegale Geldgeschäfte. Dabei leistet sie mindestens Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung.“ Weiter unten in der genannten Anzeige berichtet er dann ganz konkret von den „Kurierfahrten in die Schweiz“, d.h. er nennt die Wochentage, an denen solche Kurierfahrten stattgefunden haben, die dabei benutzten Fahrzeuge und auch Personen, die seine Frau bei den Fahrten in die Schweiz begleitet haben. Was hätte Herr Mollath den Ermittlungsbehörden denn noch alles servieren sollen? Und wenn den Ermittlungsbehörden derlei Ausführungen zu pauschal gewesen sind: weshalb wurden denn weder Herr Mollath noch seine damalige Ehefrau befragt?

3. Auch Ministerin Merk räumt mittlerweile Fehler der Staatsanwaltschaft ein

Selbst Ministerin Beate Merk hat ja nach ihrer Zeugeneinvernahme vor dem Untersuchungsausschuss am 14. Juni Fehler der Staatsanwaltschaft eingeräumt. Wörtlich erklärte sie gegenüber den anwesenden Pressevertretern: „Dann muss die Staatsanwaltschaft die Akten an die Finanzbehörden weitergeben. Denn die Finanzbehörden haben weniger hohe Hürden, um ein Ermittlungsverfahren in Gang zu setzen. Das ist da nicht geschehen.“ Anmoderiert wurde dieser O-Ton der Ministerin in der Fernsehberichterstattung des Bayerischen Rundfunks ("Kontrovers - Das Politmagazin", "Nachgehakt: Fehler im Fall Mollath" vom 20.06.2013) mit folgenden zwei Sätzen: „Sie räumte erstmals ein, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Fehler passiert sind bei der Staatsanwaltschaft. Sie habe gegen Rechtsvorschriften verstoßen, denn sie informierte 2003 nicht die Steuerbehörden, obwohl es um Hinweise auf illegale Geldgeschäfte ging.“ Und wenig später führt der BR-Moderator aus: „Am selben Tag räumt dann sogar der zuständige Generalstaatsanwalt ein, ja, die Staatsanwaltschaft selbst hätte auch Vorermittlungen einleiten können.“

Mit freundlichen Grüßen



Martin Runge

Der Generalstaatsanwalt
in Nürnberg



Der Generalstaatsanwalt • 90429 Nürnberg • Bärenschanzstr. 70

Herrn Landtagsabgeordneten
Dr. Martin Runge
Maximilianeum
81627 München

Telefon
0911/321-2600

Telefax
0911/321-2156

E-Mail
poststelle@gensta-n.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom 5 BerL 138/12	Datum 09.07.2013 Koe.
---------------------------------	--	-----------------------------

Ihr Schreiben an mich vom 04.07.2013 nebst Anlage (Schreiben an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 03.07.2013)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Runge,

Ihr an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth gerichtetes Schreiben vom 03.07.2013 wird von dort beantwortet werden. Nachdem Sie mir aber Ihr Schreiben persönlich zur Kenntnis gegeben haben, erlaube ich mir den Hinweis, dass der Sonderrevisionsbericht anonyme Kapitaltransfers von Bankmitarbeitern gerade nicht bestätigt. Dazu habe ich im Rechtsausschuss wiederholt Ausführungen gemacht. Zu diesem Thema gibt es lediglich die pauschalen Behauptungen des Herrn Mollath in seinen Strafanzeigen. Es fehlt aber gerade an den Fakten, die diese Kurierfahrten belegen. So sind weder die einzelnen Daten dieser angeblichen Fahrten bekannt, noch wird mitgeteilt, welcher Mitarbeiter der HVB die (einzelnen) Fahrten unternommen hat, für welchen Kunden dies geschehen sein soll und welche Beträge bei den einzelnen Fahrten in die Schweiz gebracht worden sein sollen. Nur wenn derartige „anonyme Kapitaltransfers“ mit Tatsachen belegbar wären, käme ihnen eine gewisse Indizwirkung in Bezug auf den Verdacht auf Steuerhinterziehungen zu. Ich weise deshalb Ihren Vorwurf, es seien manche der in Mollaths Anzeigen und im

- 2 -

Sonderrevisionsbericht der HVB genannten Fälle „aufgrund des fehlenden Ermittlungs- und ggf. Verfolgungseifers verjährt“, mit Nachdruck zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Nerlich



BAYERISCHER LANDTAG
 ABGEORDNETER
 DR. MARTIN RUNGE
 FRAKTIONSVORSITZENDER
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Martin Runge · MdL · Fasanenweg 44a · 82194 Gröbenzell

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
 Fürther Straße 112
 90429 Nürnberg

Maximilianeum	Fasanenweg 44a
81627 München	82194 Gröbenzell
Telefon (089) 41 26-27 53	Telefon (08142) 59 71 52
Telefax (089) 41 26-14 94	Telefax (08142) 59 71 53

E-Mail: martin.runge@gruene-fraktion-bayern.de

München, den 3. Juli 2013

Causa Gustl Mollath – Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung und wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Anzeigen von Gustl Mollath aus dem Jahr 2003 jahrelang weder Staatsanwaltschaft noch Steuerfahndung zu weiteren Ermittlungen veranlassten, laufen bekanntlich jetzt endlich doch Ermittlungen der Steuerfahndung, welche auch bereits zur Einleitung erster Steuerstrafverfahren geführt haben. Manche der in Mollaths Anzeigen und im Sonderrevisionsbericht der HVB benannten Fälle sind zwar aufgrund des fehlenden Ermittlungs- und ggf. Verfolgungseifers verjährt. Werden jedoch die Erträge von in die Schweiz transferierten Geldern nicht zur Einkommensteuer angemeldet, so handelt es sich um aktuelle Fälle von Steuerhinterziehung.

Bereits im Dezember 2012 war bekannt geworden, dass bei der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd Ermittlungsverfahren in 19 Fällen laufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche schon in den ersten Anzeigen von Gustl Mollath genannt worden waren. In den letzten Monaten sind zu den o.g. 19 Ermittlungsverfahren weitere hinzugekommen. Mittlerweile sind erste Verfahren mit Strafbefehlen abgeschlossen. Auch hat es zwei strafbefreiende Selbstanzeigen gegeben.

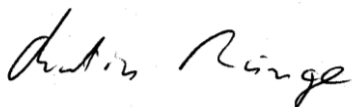
Im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank aus dem März 2003 heißt es: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“* (S. 16) Nun geht es um die Frage, ob die genannten Bankmitarbeiter, die an den anonymen Kapitaltransfers, hinter denen in wohl den meisten Fällen die Absicht der künftigen Steuerhinterziehung stand, noch strafrechtlich bzw. haftungsrechtlich zu greifen sind.

Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich unstrittig um Fälle von Steuerhinterziehung, werden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben. Die Verjährungsfrist beträgt hier fünf Jahre, in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre. Bereits mit Urteil vom 01.08.2000 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers ins Ausland als Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar ist. Dabei ist es für den Tatbestand nicht einmal entscheidend, ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat vielleicht sogar lieber vermeiden würde. Ja der Vorsatz ist „selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbillige die Haupttat.“ (BGH 5 StR 629/99, Urteil vom 01.08.2000).²²

Spannend ist jetzt die Frage danach, wann diese Beihilfetaten verjährt sind. Auch zu dieser Frage, also zur „zeitlichen Reichweite“, bezieht der Bundesgerichtshof eindeutig Stellung. „Nimmt der Bankangestellte an, der Bankkunde werde - wie zumeist schon in der Vergangenheit - über mehrere Jahre hinweg die Erträge aus den transferierten Geldbeträgen nicht versteuern, dann erstreckt sich die - von ihm einheitlich erbrachte - Hilfeleistung auch auf die insoweit begangenen weiteren Steuerhinterziehungen“. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, dass im Moment der Beihilfe noch gar keine Steuerhinterziehung vorliegen muss. Für die Strafbarkeit reicht aus, dass der Steueranspruch „bei der Verwirklichung der Haupttat besteht“, wenn also erstmals anfallende Zinserträge gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt werden. Die Verjährung der Beihilfe als Nebentat ist demzufolge ausgerichtet an der Haupttat, also dem Fall der Steuerhinterziehung an sich.

Zumindest in den Fällen, in denen nun Selbstanzeigen bzw. auch Strafbefehle wegen der Steuerhinterziehung vorliegen, müssten u.E. jetzt auch Ermittlungen aufgenommen werden gegen die Bankmitarbeiter und Bankmitarbeiterinnen, die an den Kapitaltransfers in die Schweiz im jeweils konkreten Fall beteiligt waren. Wir gehen davon aus, dass dies in Ihrem Haus bereits geschehen ist. Falls nicht, so betrachten Sie diese Zeilen bitte als Aufforderung, gegen die beteiligten damaligen Bankmitarbeiter zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Runge

Kopie an: Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Herrn Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich
Finanzamt Nürnberg-Süd - Steuerfahndung

²² Neben der Strafbarkeit seiner Beihilfe geht derjenige, der bei der Verschleierung anonymer Kapitaltransfers Unterstützung leistet, ein weiteres erhebliches Risiko ein, Er haftet nach § 71 Abgabenordnung (AO) nämlich „für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO“. Demnach hat der Helfer das volle Haftungsrisiko, d.h. wenn der eigentliche Steuerhinterzieher nicht mehr greifbar ist oder kein Vermögen mehr hat, haftet der Unterstützer in voller Höhe, auch weil das Ausmaß der Mitschuld und der eingetretene Steuerschaden nicht in Relation gesetzt werden dürfen (BGH 5 StR 629/99, Urteil vom 01.08.2000).